

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Landesrichtlinie soziale Dienstleistungsmaßnahmen Kärnten
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Investitionen in soziale Dienstleistungen
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Call 01/2024 - Neubau/Umbau einer ambulanten Versorgungseinheit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Oberkärnten
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Ziel der Intervention 73-11 "Investitionen in soziale Dienstleistungen" ist die Verbesserung von qualitätsvollen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten. Unterstützt werden mit diesem Aufruf Investitionen in Schaffung, Verbesserung und/oder Erweiterung von psychosozialen, sozialpsychiatrischen sowie psychiatrischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislaufforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.</p> <p>Gefördert werden können Investitionen zur Errichtung/Sanierung /Erweiterung/Zubau einer Einrichtung zur psychosozialen, sozialpsychiatrischen und/oder psychiatrischen Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Oberkärntner Raum.</p> <p>Die leichtere Erreichbarkeit in der ländlichen Region Oberkärnten und der Abbau von Wartelisten bzw. kürzere Wartezeiten sind durch die qualitative und quantitative Verbesserung des Leistungsangebotes sicherzustellen, insbesondere der sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Leistungen.</p> <p>Ziel des Aufrufes ist die Verbesserung der Versorgung in Oberkärnten – ohne Ausschluss von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Mittel- und Unterkärnten.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 4
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	10.Jun.2024 bis: 07.Aug.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	1.430.000,00 €
<b>Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b>	Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 4 Soziales Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee T: 050-536-14504 E: abt4.post@ktn.gv.at
<b>Ansprechperson:</b>	Amt der Kärntner Landesregierung/Abt. 4 Mag.a Lydia Themeßl, M.E.S. T: 050-536-14609 E: abt4.eler@ktn.gv.at
<b>Ziele des Verfahrens</b>	

<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel ist die Verbesserung von qualitativ hochwertigen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten. Unterstützt werden Investitionen in Einrichtungen für die psychosoziale, sozialpsychiatrische und psychiatrische Versorgung, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Einrichtungen für soziale Dienstleistungen sollen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben beitragen.</li> </ul>
<b>Fördergegenstände</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	3
<b>Bezeichnung:</b>	Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von psychosozialen, sozialpsychiatrischen sowie psychiatrischen Einrichtungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von psychosozialen, sozialpsychiatrischen sowie psychiatrischen Einrichtungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	Ambulatorien oder Therapeutische Versorgungseinheiten mit Angeboten wie zum Beispiel Ergotherapie, Logopädie, Klinische Psychologie, Physiotherapie.
<b>Beispiele:</b>	
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	<p>Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund</li> <li>- Gemeinde</li> <li>- Land</li> </ul> <p>Sonstige förderwerbende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- juristische Personen</li> </ul>
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Fördervoraussetzungen</b>	
<b>Fördervoraussetzungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.4.1 Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.</li> <li>• 2.4.3 Es handelt sich nicht um eine Investition in eine große Infrastruktur. Die Gesamtkosten einer Investition in Fördergegenstände gemäß Punkt 2.2.1 – 2.2.5 dürfen EUR 5.000.000 nicht übersteigen.</li> </ul>
<b>Zusätzliche Fördervoraussetzungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erfüllung und Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Auflagen der den Baumaßnahmen zu Grunde liegenden Bewilligung.</li> </ul>
<b>Auflagen</b>	
<b>Auflagen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten</li> <li>• § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)</li> <li>• § 73 GSP-AV Versicherungspflicht</li> <li>• § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge</li> <li>• § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)</li> <li>• § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache</li> <li>• § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung</li> </ul>

- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- 2.4.2 Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.

**Auftragspezifische Auflagen:**

- Für alle bautechnischen Maßnahmen gilt: Vorlage der Kostenschätzung eines Ziviltechnikers/eines Architekturbüros, etc.

Die Schätzung muss detailliert erfolgen und eine zusammenfassende Auflistung nach ÖNORM B 1801-1 enthalten ("Reserven" sind nicht förderfähig). Das Planungshonorar ist eindeutig auszuweisen. Kostenplausibilisierungen sind im Zuge des Zahlungsantrages vorzulegen.

**Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:**

**Investitionskosten:** die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den materiellen und immateriellen Investitionen sowie Vorleistungen wie Planungs- und Beratungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen, gewährt.

**Nicht-förderfähige Kosten:**

Personalkosten in Zusammenhang mit der Investition sind nicht förderfähig. Unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:**

Die Untergrenze der förderfähigen Kosten beträgt EUR 50.000. Das Projektvolumen pro Projekt kann zwischen EUR 50.000 und EUR 5 Mio. betragen, wobei die förderfähigen Kosten für das Förderprojekt mit max. EUR 2,2 Mio. begrenzt sind. Somit ergibt sich ein maximaler Förderbetrag von EUR 1,43 Mio.

**Art und Ausmaß**

**Fördersätze**

**Fördersätze:**

2.6.1 Zuschuss zu den materiellen und immateriellen Investitionen im Ausmaß von 65 % der förderfähigen Kosten. 35 % der Kosten sind als Eigenmittel aufzubringen.

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

Mit Ausnahme von Fördergegenstand 2.2.1, (Kindergärten sind laut RZ 29 der Mitteilung der EK zum Beihilfebegriff nicht wirtschaftliche Tätigkeiten und unterliegen damit nicht dem Beihilferecht) ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Beihilferelevanz der Projekte gegeben ist. Nachdem es sich um Dienstleistungen im allgemein wirtschaftlichen Interesse handelt, kann dies eine beihilfenrechtliche Grundlage gemäß DAWI-Beschluss der EK vom 20.12.2011 (K(2011) 9380), EU ABI. L7 vom 11.1.2012, Seite 3 darstellen. Ebenso ist es möglich die Projekte gemäß VO 360/2012 (De-minimis-DAWI) zu fördern oder gemäß Art. 55 Verordnung (EU) 2022/2472. Wird die Förderung unter Heranziehung des

Art. 55 Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt, sind neben den Voraussetzungen des Art. 55 (Förderung wird nur KMU gewährt) auch die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu erfüllen (siehe Punkt 1.7.3.1).

**Zusätzliche Information:**

**Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)